

An alle Unternehmen im Kreis Herford

Kreisdirektor

Markus Altenhöner

Zi.-Nr. 3.07
Amtshausstr. 3 | 32051 Herford

Assistenz Andrea Petzold

Mail: schnelltest@kreis-herford.de

30.03.2021

Testung auf das Coronavirus SARS- CoV- 2 in Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich kurz vorstellen: Ich bin Markus Altenhöner, Kreisdirektor und Krisenstabsleiter im Kreis Herford und koordiniere neben dem Krisenstabsmanagement die Impforganisation im Kreis Herford und seit wenigen Wochen die Teststrategie „Corona“. Am vergangenen Freitag hat uns die neue Coronaschutzverordnung des Landes NRW erreicht. Da bis zu diesem Zeitpunkt im Kreis Herford die 7 Tages-Inzidenz an mehr als 3-Tagen über 100 lag, sind für uns die Wirkungen der sog. „Notbremse“ am 29.03.2021 in Kraft getreten. Diese konnten insoweit „modifiziert“ werden, als dass wir noch am Freitag (kurz nach Erhalt der Coronaschutzverordnung) beim Land NRW darlegen konnten, dass wir eine gut funktionierende und flächendeckende Infrastruktur mit Testmöglichkeiten im Kreis Herford haben. Eine Übersicht über die knapp 50 Testzentren und Teststellen im Kreis Herford - mit Kontaktdaten, Adressen und Öffnungszeiten – finden Sie auf der Homepage des Kreises Herford unter: <https://web.kreis-herford.de/s/jtckx>.

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium NRW konnten wir den Zutritt für bestimmte Bereiche weiterhin aufrechterhalten. Dies setzt voraus, dass Personen, die diese Angebote nutzen wollen (ich erlaube mir eine sprachliche Verkürzung), einen tagesaktuellen Schnelltest vorlegen können. Dies ist hoffentlich auch in Ihrem Interesse.

Warum ich mich an Sie wende:

Mich haben in den vergangenen Tagen viele Fragen zu Testungen, insbesondere in Unternehmen erreicht. **Ich möchte Sie daher mit diesem Schreiben kurz über die derzeit gültigen Regelungen zur Beschäftigtentestung aber auch Bürgertestung informieren.** Ich bitte um Verständnis, dass die Mitteilungen von Bund und Land sehr kurzfristig waren/sind und uns - genauso wie die Bevölkerung im Kreis Herford - immer wieder vor neue Herausforderungen stellen. Darüber hinaus gibt es nicht immer zufriedenstellende Antworten oder eindeutige Regelungen, sodass wir immer wieder bei den Ministerien oder der Staatskanzlei nachfragen und um Klarstellung bitten müssen. **Ich werde diese Antworten dann an Sie weiterleiten, ohne Sie in einer Informationsflut untergehen zu lassen. Ich biete an, übergeordnete Fragestellungen an das Funktionspostfach schnelltest@kreis-herford.de zu richten.** Leider kann zurzeit nicht jede Fragestellung sofort beantwortet werden, dafür bitte ich um Verständnis.

Servicebüro

Mo. - Mi. 07:30 - 17:30 Uhr
Do. 07:30 - 18:00 Uhr
Fr. 07:30 - 13:00 Uhr

Tel. 05221 13-0
Fax 05221 13-1902
E-Mail info@kreis-herford.de
Internet www.kreis-herford.de

Bankkonten der Kreiskasse Herford

Sparkasse Herford
IBAN DE75 4945 0120 0000 0038 06
BIC WLAHDE44XXX

Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG
IBAN DE84 4949 0070 2503 8857 00
BIC GENODEM1HPV

Vielleicht haben Sie sich mit nachstehenden Fragen bereits auseinandergesetzt, hier unsere Antworten dazu:

Was gilt für mein Unternehmen bzw. meine Mitarbeiter?

Die Testung in Unternehmen ist in § 11 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes NRW (CoronaTestQuarantäneVO) geregelt. Dort steht, dass Unternehmen der Privatwirtschaft ihren Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests machen können. Eine Pflicht für Unternehmen, ihren Mitarbeitern Testangebote zu machen, besteht derzeit nicht. Auch für Mitarbeiter*innen ist die Wahrnehmung eines Testangebotes derzeit (zumindest aufgrund der Corona-Regelungen) nicht verpflichtend.

Anmerkung: Die Mitteilung, die ich heute mache, ist tagesaktuell. Der politischen Diskussion auf Bundesebene war in den letzten Tagen zu entnehmen, dass gegebenenfalls eine Testpflicht für Unternehmen in der Arbeitsschutzverordnung verankert werden soll.

Was muss beachtet werden, wenn ich für „mein Unternehmen“ Testungen selbst organisiere?

Sofern Sie **Ihren Mitarbeiter*innen (bitte beachten Sie, dass dies nicht für Kund*en/innen gilt)** eine Testmöglichkeit anbieten wollen, stehen Ihnen zwei Alternativen zur Verfügung.

1. Alternative „eigenes fachkundiges oder geschultes Personal“:

Aufgrund der Medizinproduktebetrieiberverordnung dürfen die Coronaschnelltestungen nur durch **fachkundiges Personal** oder durch sonstige Personen, die die dafür **erforderliche Kenntnis und Erfahrung haben**, vorgenommen werden (§ 4 Abs. 5 i. V. m Abs. 2 MPBetreibV).

Fachkundig sind Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin oder des Gesundheits- und Rettungswesens o.ä. vorweisen können.

Die „**erforderliche Kenntnis und Erfahrung**“ können Ihre Mitarbeitenden mit einer entsprechenden Schulung/Unterweisung erlangen. Solche Schulungen werden zum Beispiel durch approbierte Ärzt*innen angeboten. Nur nach einer Schulung dürfen Ihre Mitarbeitenden eine Coronaschnelltestung durchführen und einen entsprechenden Testnachweis ausstellen (§ 1 Abs. 2 S. 3 CoronaTestQuarantäneVO NRW).

Eine entsprechende Schulung ist nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben essentiell, vielmehr gilt es durch die Schulung ein Verletzungsrisiko im Nasennebenhöhlenbereich durch die abstreichende Person zu minimieren. Eine falsche Anwendung der Tests kann nicht nur zu einer Verletzung Ihrer Mitarbeitenden führen, sondern Sie auch einem Haftungsrisiko aussetzen.

Sofern Sie sich für die Durchführung von Testungen durch eigenes Personal entscheiden, bedenken Sie bitte, dass Ihnen daraus diverse Verpflichtungen erwachsen. Unter anderem müssen Sie eine detaillierte Dokumentation über die durchgeführten Testungen führen. Aus dem Umstand, dass SARS-CoV-2 eine meldepflichtige Infektion im Sinne des Infektionsschutzgesetzes darstellt, sind Sie per Gesetz verpflichtet, das positive Testergebnis unverzüglich an das für den jeweiligen Mitarbeitenden zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Bei einem positiven Schnelltestergebnis muss Ihr Mitarbeitender eine sogenannte PCR-Testung zur Kontrolle und finalen Bestätigung des Verdachtsfalles im Anschluss an das Ergebnis durchführen lassen. PCR-Testungen werden üblicherweise in Arztpraxen und Teststellen angeboten.

2. Alternative „Nutzung der Infrastruktur der Bürgertestungen“:

Alternativ können Sie auf die bestehenden Infrastrukturen im Rahmen der Bürgertestungen zurückgreifen. Der Kreis Herford verfügt über eine flächendeckende Infrastruktur in der die Coronaschnelltestungen angeboten werden. Die entsprechenden Testzentren und Teststellen im kreisweiten Netzwerk können von Ihnen mit der Testung Ihrer Mitarbeiter beauftragt werden. Eine Übersicht über die knapp 50 Testzentren und Teststellen im Kreis Herford - mit Kontaktdaten, Adressen und Öffnungszeiten – finden Sie auf der Homepage des Kreises Herford unter: <https://web.kreis-herford.de/s/jtckx>.

Diverse Testzentren und Teststellen im Kreis Herford sind in der Lage und signalisieren Ihre Bereitschaft, individualisierte Lösungen für die Testung im betrieblichen Kontext, anbieten zu können und zu wollen.

Die zur Bürgertestung beauftragten Stellen erfüllen alle gesetzlich vorgegebenen Anforderungen. Es wird ausschließlich fachkundiges oder geschultes Personal, mit üblicherweise langer Erfahrung bei der Abnahme von Abstrichen im Nasennebenhöhlenbereich eingesetzt. Durch die fachgerechte Anwendung von qualitativ hochwertigen Testmöglichkeiten wird die Wahrscheinlichkeit eines falsch positiv oder falsch negativen Ergebnisses reduziert.

Rein informativ mache ich Sie noch darauf aufmerksam, dass diverse spezialisierte Anbieter neben den Schnelltests auch die hochsensiblen PCR-Testungen (Goldstandard in der Pandemiebekämpfung), als sogenannte PCR-Pool-Testungen, anbieten. Bei PCR-Pools werden 5-10 Abstriche gepoolt und im Falle eines positiven Pools werden die ursprünglichen Einzelproben nochmals einzeln getestet. Somit muss im Falle eines positiven Testergebnisses nicht ein zweiter Abstrich erfolgen.

Darf ich Bürgertestungen vornehmen?

Die CoronaTestQuarantäneVO NRW sieht für die Unternehmen der Privatwirtschaft, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausdrücklich lediglich die **Testung eigener Beschäftigten vor** (§ 11 CoronaTestQuarantäneVO NRW).

Die Bürgertestungen im Sinne des § 10 CoronaTestQuarantäneVO NRW werden im Rahmen der landesweit aufgebauten Testangebotsstruktur von ausgewählten Stellen vorgenommen. Die Voraussetzungen und die genauen Anforderungen an die potentiellen zulässigen Stellen der Bürgertestung werden durch das Land Nordrhein-Westfalen in der Corona-TeststrukturVO NRW vorgegeben. Die Frist zur Beauftragung der Einrichtungen und Betriebe, die Ihre Bereitschaft zur Bürgertestung (Testung von „jedermann“ und nicht nur der eigenen Beschäftigten oder im Kontext des Unternehmens stehender Personen) gegenüber dem Kreisen als untere Gesundheitsbehörde angezeigt haben, ist **am 19.03.2021** abgelaufen. Die Beauftragung von weiteren Teststellen sieht die CoronaTeststrukturVO NRW nur vor, wenn dies zur Erfüllung des festgestellten und erwarteten Bedarfs erforderlich ist. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall, es bestehen flächendeckend ausreichende Testkapazitäten.

Was passiert, wenn der Schnell-/Selbsttest positiv ist?

Ist ein Schnell- oder Selbsttest positiv, ist die betroffene Person dazu verpflichtet, sich „unverzüglich“ in Quarantäne zu begeben. Es muss dann umgehend ein sogenannter PCR-Test durchgeführt werden. Der PCR-Test kann dann entweder beim Hausarzt oder in einem Testzentrum, u.a. an der Oststraße 23 in Herford, durchgeführt werden. Erst nach Bestätigung eines positiven PCR-Tests gilt eine Person als infiziert. Die infizierten Personen werden dann durch das Gesundheitsamt über weitere Maßnahmen und die Dauer der Quarantäne informiert.

Mit der regelmäßigen Testung Ihrer Beschäftigten können sie dafür sorgen, dass Infektionen schnell erkannt und Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. Infektionsausbrüche in Ihrem Betrieb und damit ein hoher Krankenstand, Produktionsausfälle oder gar eine Betriebsschließung können so möglicherweise verhindert werden.

Für Ihre Bereitschaft zur regelmäßigen Testung Ihrer Beschäftigten und Ihre Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona Pandemie danke ich Ihnen bereits vorab.

Weitere Fragen können Sie gerne an das Funktionspostfach schnelltest@kreis-herford.de richten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Altenhöner' followed by a stylized flourish.

Markus Altenhöner